

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
SGK-N
Parlamentsdienste
3003 Bern

Per Mail an:
laure.huguenin-dezot@bsv.admin.ch

Zürich, 23. Mai 2023

Vernehmlassungsantwort: 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20 000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im oben genannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst die geplante Gesetzesänderung zur Ausweitung der Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds. Neu soll Art. 89a Abs. 8 Ziff. 4 ZGB ausdrücklich festhalten, dass Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen zur Finanzierung anderer Personalfürsorgeeinrichtungen beitragen können. Die Stiftungsräte der Wohlfahrtsfonds erhalten mit dieser Präzisierung mehr Handlungs- und Ermessensspielraum. Künftig können die Reglemente der Wohlfahrtsfonds auch Leistungen zur Prävention der finanziellen Risiken bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Gesundheitsförderung und Prävention vorsehen und nicht nur Leistungen zur Unterstützung einzelner Personen in einer Notlage, bzw. bei Alter, Tod und Invalidität.

II. Ausweitung der Ermessensleistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds

In der Praxis anerkennen die Aufsichts- und Steuerbehörden, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen erbringen, die nicht unter die enge Definition der beruflichen Vorsorge fallen, so etwa Leistungen zur Unterstützung von Personen, die sich wegen Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit in einer Notlage befinden. Diese Leistungen, die einem «Nebenzweck» dienen, sind derzeit allerdings nur erlaubt, wenn sie zur Abfederung einer «Notlage» beitragen. Während die Corona-Pandemie allgemein als Notlage anerkannt wurde, ist dies in anderen Fällen weniger eindeutig. Zudem dürften viele Arbeitgeber ein Interesse daran haben, ihren Angestellten Sozialleistungen zu gewähren, die dem Wohl der Arbeitnehmenden dienen, aber nicht aus einer eng definierten Notlage resultieren.

Um attraktive Rahmenbedingungen für Arbeitgeber zu schaffen, die ihren Angestellten Leistungen z. B. zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder zur Deckung von Weiterbildungskosten gewähren wollen, ist es wichtig, den Begriff der Notlage grob zu definieren und weitere Hauptzwecke als Ermessensleistungen für Wohlfahrtsfonds festzulegen. Die Präzisierung der Ermessensleistungen hilft nicht nur den Stiftungsräten bei der Entscheidung über die Verwendung des Kapitals des Wohlfahrtsfonds, sondern auch den Aufsichtsbehörden bei der Prüfung der Angemessenheit einer Ermessensleistung. Schliesslich profitieren die Arbeitgeber bzw. der Stiftungsrat von der Steuerbefreiung des Kapitals (Art. 80, Art. 81 Abs. 1, Art. 83 BVG) im Wohlfahrtsfonds, welches sie zum Wohl ihrer Angestellten zurücklegen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse



Casimir Platzer
Präsident GastroSuisse



Severin Hohler
Leiter Wirtschaftspolitik GastroSuisse